

GRUNDLAGEN FÜR DIE BEURTEILUNG VON BEITRAGSGESUCHEN

Zur Beurteilung, ob ein Projekt vom Landschaftsfonds der Region Oberland-Ost unterstützt werden kann, dienen u.a. die folgenden Grundlagen:

- Reglement Landschaftsfonds
- R-LEK
- Gesetzliche Vorschriften
- Kantonaler Richtplan
- Kriterien des FLS
- Prinzip der Nachhaltigkeit

REGLEMENT LANDSCHAFTSFONDS

Hier ist besonders Punkt 3.1 *Veranlassung und Zweck des Regionalen Landschaftsfonds* herauszustreichen: „Zur Auslösung von Bundes- und Kantonsbeiträgen sowie des Fonds Landschaft Schweiz für Projekte der Landschaftspflege und der Landschaftsverbesserung besteht ein Regionaler Landschaftsfonds. Aus diesem Fonds werden die Restkosten von Pflegeprojekten (wiederkehrend) und Landschaftsverbesserungsprojekten (einmalig) abgedeckt.“

Unter den Begriff Landschaftspflege fallen sämtliche Massnahmen, welche dem Erhalt bestehender Landschaftselemente dienen. Unter Landschaftsverbesserung wird eine ökologische und/oder ästhetische Aufwertung verstanden.

R-LEK

Ein Projekt muss den im Kapitel 3 *Ziele, Strategien und Massnahmen* des R-LEK formulierten Grundsätzen entsprechen, um unterstützungswürdig zu sein. Das übergeordnete Ziel ist es, Aktivitäten zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung von Landschaft und Natur auszulösen, zu fördern und zu koordinieren.

Weiter soll sich ein Projekt an den im Kapitel 2 *Landschaftscharakter der Region Oberland-Ost* aufgezeigten Stärken und Schwächen orientieren, indem es die ersteren zu fördern und letztere auszugleichen sucht.

GESETZLICHE VORSCHRIFTEN

Sämtliche Massnahmen, welche in einem Projekt vorgesehen sind, müssen den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind Vorschriften zu besonderen geschützten Gebieten zu beachten, beispielsweise zu Feuchtgebieten.

RICHTPLAN

Ein Projekt soll sich nach dem Kantonalen Richtplan, den Nutzungs- und Richtplänen der Gemeinden sowie den Richtplänen und Konzepten der Regionalkonferenz Oberland-Ost orientieren, um unterstützungswürdig zu sein. Das bedeutet, dass es nicht im Widerspruch zu den Leitsätzen und Zielsetzungen dieser Pläne stehen darf.

KRITERIEN DES FLS

Der Fonds Landschaft Schweiz (FLS) finanziert Massnahmen zur Erhaltung, Pflege oder Wiederherstellung naturnaher Kulturlandschaften, die wichtige ökologische Funktionen erfüllen und historischen und kulturellen Wert haben. Der Landschaftsfonds der Region Oberland-Ost orientiert sich an den Kriterien des FLS zur Vergabe von Beiträgen an Projekte, dies auch im Hinblick auf eine allfällige Beteiligung des FLS an den Projektkosten. Der Landschaftsfonds der Region Oberland-Ost ist jedoch nicht an die Kriterien des FLS gebunden.

PRINZIP DER NACHHALTIGKEIT

1987 hat die Kommission für Umwelt und Entwicklung der UNO Nachhaltige Entwicklung definiert: Danach gewährleistet eine Nachhaltige Entwicklung, „dass die Bedürfnisse der heutigen Generation befriedigt werden, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse zu beeinträchtigen.“ Nachhaltigkeit ist somit keine neue Idee, sondern das Ziel unserer Gesellschaft, wie es in den Präambeln der schweizerischen Bundesverfassung ausgedrückt ist.

Eine Nachhaltige Entwicklung bedeutet Lebensqualität für alle Menschen heute und auch morgen, ohne dass die grundlegenden natürlichen, sozialen und wirtschaftlichen Kapitalien langfristig geschädigt werden. Voraussetzung dafür sind eine leistungsfähige Wirtschaft, gesellschaftliche Solidarität sowie ökologische Verantwortung. Nachhaltigkeit stellt somit einen Prozess dar, der die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Kapitalien einer Gesellschaft (Gesundheit, Bildung, Volkseinkommen, Biodiversität, etc.) langfristig erhalten und gerecht verteilen will.

Projekte werden dem Prinzip der Nachhaltigkeit gerecht, wenn sie mindestens einen der drei Bereiche Ökologie, Wirtschaft und Gesellschaft positiv und die anderen nicht negativ beeinflussen.